



**OTIF/RID/RC/2017/5**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/5)

21. Dezember 2016

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Änderung des Abschnitts 1.8.3 des RID/ADR/ADN**

#### **Antrag Italiens**

#### **Einleitung**

1. Italien hat den Text des Abschnitts 1.8.3 untersucht und möchte der Gemeinsamen Tagung folgende Anträge unterbreiten, um verschiedene Fragen zu regeln.

#### **Erster Antrag – Auswertung der Beantwortung von Fragen**

2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jeder Staat das Recht hat, den Schwierigkeitsgrad der Prüfung festzulegen, und dass gemäß Unterabschnitt 1.8.3.15 "der Schulungsnachweis gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 entsprechend dem Muster in Unterabschnitt 1.8.3.18 ausgestellt und von allen RID-Vertragsstaaten anerkannt wird", schlägt Italien folgende Änderung zu Absatz 1.8.3.12.4 vor.

3. In Absatz 1.8.3.12.4 a) erhält der Unterabsatz vor den Spiegelstrichen folgenden Wortlaut (Änderungen sind in Fettdruck dargestellt):
- "a) Dem Kandidaten wird ein Fragebogen vorgelegt. Dieser besteht aus mindestens 20 Fragen mit direkter Antwort, die mindestens die in der Liste gemäß Unterabschnitt 1.8.3.11 genannten Sachgebiete betreffen. Multiple-Choice-Fragen sind jedoch auch möglich. In diesem Fall entsprechen zwei Multiple-Choice-Fragen einer Frage mit direkter Antwort. **Für das Bestehen der Prüfung muss mindestens ein Ergebnis von [9/10] erzielt werden. Im Fall von Multiple-Choice-Fragen müssen für diese Bewertung alle Fragen richtig beantwortet werden.** Innerhalb dieser Sachgebiete ist folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen:"
4. Der Absatz 1.8.3.12.4 b) erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind in Fettdruck dargestellt):
- "b) Jeder Kandidat hat eine Fallstudie zu einer der in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, dass er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen. **Für das Bestehen der Prüfung muss mindestens ein Ergebnis von [8/10] erzielt werden.**"

### Zweiter Antrag – Ausdehnung des Anwendungsbereichs

5. Italien ist der Meinung, dass im RID/ADR/ADN der Fall der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten geregelt werden sollte. Es wird daher die Aufnahme des folgenden neuen Absatzes vorgeschlagen:

**"1.8.3.x** Ausdehnung des Schulungsnachweises

Wenn ein Gefahrgutbeauftragter den Geltungsbereich seines Schulungsnachweises während dessen Geltungsdauer unter Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.2 ausdehnt, bleibt die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises gegenüber derjenigen des vorherigen Schulungsnachweises unverändert."

(Referenztext: letzter Satz des Absatzes 8.2.2.8.2 des ADR)

\_\_\_\_\_